

**Öffentlich–rechtliche Vereinbarung  
zwischen  
den Städten Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen sowie der  
Städteregion Aachen  
zum  
Betrieb einer gemeinsamen Koordinierungsstelle der Jugendämter im Altkreis  
Aachen zur Akquise, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher  
Vormundschaften und Pflegschaften im Altkreis Aachen**

**Präambel**

Am 01.01.2023 ist das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft getreten. Ein wesentliches Ziel der Reform ist neben der Stärkung der Subjektstellung des Mündels der Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft. Für die Jugendämter ist damit die gesetzliche Pflicht verbunden, aktiv ehrenamtliche Personen zu finden, diese zu schulen, zu beraten und zu beaufsichtigen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben errichten die o.g. Vertragspartnerinnen eine gemeinsame Koordinierungsstelle zur Akquise, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Vormundschaften und Pflegschaften im Altkreis Aachen und ergänzen damit ihre bereits bestehende Zusammenarbeit in Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe durch einen weiteren Baustein.

Die Vertragspartnerinnen schließen daher aufgrund der §§ 23, 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 in der aktuell geltenden Fassung die folgende öffentlich–rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Koordinierungsstelle:

**§ 1**

**Gegenstand**

(1) Die o.g. Vertragsparteien errichten gemeinsam eine Koordinierungsstelle zur Akquise, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Vormundschaften und Pflegschaften im Altkreis Aachen.

(2) Sie sind gleichberechtigte Partnerinnen in der Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Aufgabenwahrnehmung in der Koordinierungsstelle. Eine

Darstellung der Aufgaben, die von den einzelnen Jugendämtern auf die Koordinierungsstelle übertragen werden, ist als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Nach erfolgter personeller Ausstattung der Koordinierungsstelle wird gemeinsam auf der Grundlage der in Anlage 1 aufgelisteten Tätigkeiten ein Konzept zur konkreten Aufgabenwahrnehmung entwickelt und regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben.

## **§ 2**

### **Organisation, Sitz**

(1) Die Koordinierungsstelle wird organisatorisch dem A 51 – Amt für Kinder, Jugend und Familie der StädteRegion Aachen zugeordnet. Anstellungsträger des Personals ist die StädteRegion Aachen, ihr obliegt die Dienstaufsicht.

(2) Die StädteRegion Aachen stellt der Koordinierungsstelle zur Akquise, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Vormundschaften und Pflegschaften die Räumlichkeiten für die Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung.

## **§ 3**

### **Personal und Zusammenarbeit**

(1) Die Koordinierungsstelle zur Akquise, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Vormundschaften und Pflegschaften wird mit dem für die Aufgabenwahrnehmung nach Maßgabe § 1 dieser Vereinbarung erforderlichen Fachpersonal (zwei Vollzeitkräfte, davon mind. eine sozialpädagogische Fachkraft) ausgestattet.

(2) Die StädteRegion Aachen verpflichtet sich, die Planstellen möglichst durchgängig zu besetzen. Bei längerfristigem Ausfall des Personals (mehr als drei Monate) ist hinsichtlich der Ersatzgestellung eine einvernehmliche Lösung zu finden.

(3) Die Personalauswahl (Neubesetzung, Nachbesetzung) findet durch die StädteRegion Aachen statt.

## **§ 4**

### **Finanzierung**

Die Gesamtkosten der Koordinierungsstelle werden über das Umlageverfahren der Städtereion Aachen getragen (allgemeine Städtereionsumlage ohne Stadt Aachen).

**§ 5**  
**Datenschutz**

Über den Inhalt ihrer Tätigkeit im Rahmen der Koordinierungsstelle sind die dort tätigen Personen zur Verschwiegenheit und Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

**§ 6**  
**Gültigkeit und Dauer der Vereinbarung**

(1) Diese Vereinbarung bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Sie tritt nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde zum 14.05.2024 in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist durch jede Vertragspartnerin jeweils zum 30.06. eines Jahres für den Ablauf des Folgejahres zulässig. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber allen Vertragspartnerinnen erfolgen.

**§ 7**  
**Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht wirksam sein sollten, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung, die dem Willen der Vertragspartner bei Abschluss der Vereinbarung und dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck am ehesten entspricht.

Aachen, den 27.03.2024

gez. Bürgermeister Alfred Sonders, Stadt Alsdorf

gez. Bürgermeisterin Nadine Leonhardt, Stadt Eschweiler

gez. Bürgermeister Dr. Benjamin Fadavian, Stadt Herzogenrath

gez. Bürgermeister Patrick Haas, Stadt Stolberg

gez. Bürgermeister Roger Nießen, Stadt Würselen

gez. Städtereionsrat Dr. Tim Grüttemeier, StädteRegion Aachen

## **Aufgaben für die gemeinsame Koordinierungsstelle der Jugendämter des Altkreises Aachen :**

### **1. §§ 53 und 79 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII – Systematische Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Vormünder**

#### **1.1 Tätigkeiten zur Gewinnung von ehrenamtlichen Vormündern durch Informationsveranstaltungen und andere Öffentlichkeitsarbeit**

- Durchführung von Informationsveranstaltungen, Ehrenamtsbörsen oder ähnlichen Aktionen der Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Akquise von neuen ehrenamtlich Interessierten
- Erstellen von Pressemitteilungen, Flyern und Plakaten mit der Pressestelle und der Druckerei
- Akquise über soziale Medien
- Zusammenarbeit mit Ehrenamtsinitiativen und entsprechenden Vereinen oder Institutionen

#### **1.2 Tätigkeiten zur Qualifizierung von ehrenamtlichen Vormündern**

##### **1.2.1 Planung, Steuerung, Durchführung und ggf. Moderation der einzelnen Schulungsmodule**

- Planung der Schulungsmodule unter Berücksichtigung aller für die Qualifikation relevanten Aspekte wie z.B.
  - Kindeswohl und Kinderschutz
  - Rolle und Aufgaben des Vormunds
  - Leistungen der Jugend- und der Eingliederungshilfe
  - erziehungswissenschaftliche und psychologische Aspekte (z.B. Bindungstheorien und Traumatisierung, FAS, AD(H)S)
  - Verwandtenpflege
  - Leistungen der Sozialhilfe
  - Arbeitsförderung, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
  - Ausländerrecht
  - Übergangsmanagement (ggfs. Übergang gesetzl. Betreuung),
  - Unterstützungsmöglichkeiten in der Identitätsbildung junger Volljähriger, insbesondere nach dem Auslaufen von Jugendhilfemaßnahmen

- Organisation der Schulungen (Referentenauswahl, Raumplanung, Verpflegung, Terminplanung)
- Referieren von Schulungsmodulen
- Prüfung und Abwicklung von Rechnungen

##### **1.2.2. Organisation der Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen**

- Auswahl der Teilnehmenden (unter Abstimmung mit den einzelnen Jugendämtern im Altkreis)
- Erstellung und Versand der Einladungen
- Führen der Teilnahmeliste

- Erstellen und Versenden der Teilnahmebescheinigungen
- 1.2.3 im Rahmen der Qualifikation Berücksichtigung der Schnittstellen zwischen den Fachdiensten Amtsvormundschaften, den Pflegekinderdiensten sowie weiteren Trägern und Jugendämtern
  - 1.2.4 Förderung der Kooperationen mit dem Ziel eines einheitlichen Handelns innerhalb des Altkreises Aachen, dahingehende Abstimmung der Schulungsinhalte
  - 1.2.4 Entwicklung und Bereitstellung eines Handbuches
- 1.3 Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Vormündern (§ 53 a SGB VIII)**
- 1.3.1 Dauerhaftes Beratungs- und Unterstützungsangebot für ehrenamtliche Vormünder im Einzugsgebiet der Jugendämter im Altkreis Aachen, ggf. Beratung zur Kontaktaufnahme mit fallführendem Jugendamt
    - persönlich
    - durch Organisation und Durchführung regelmäßig stattfindender und moderierter Gruppentreffen
  - 1.3.2 Netzwerkarbeit mit den Jugendämtern im Altkreisgebiet und ihren Fachdiensten sowie anderen Trägern der Jugendhilfe unter Berücksichtigung der Schnittstellen sowie Förderung der Kooperationen zwischen diesen Stellen mit dem Ziel eines einheitlichen Handelns
  - 1.3.3 Beratung zur Gestaltung eines Übergangsmanagements
  - 1.3.4 Dokumentation der Beratungen in den einzelnen Fällen mit ehrenamtlichen Vormündern, Weiterleitung in Jugendhilfefällen an das zuständige Jugendamt zwecks Überwachung
- 2. Planung, Steuerung und Realisierung der Förderung von ehrenamtlichen Einzelvormundschaften**
- 2.1 Tätigkeiten zur Auswahl und Überprüfung von ehrenamtlichen Vormündern**
    - Koordination, Steuerung und Entscheidung über die grundsätzliche Geeignetheit von ehrenamtlichen Vormündern
    - Kooperation und Treffen von Absprachen mit den beteiligten Fachdiensten
    - Mitwirkung bei der Ermittlung eines geeigneten ehrenamtlichen Vormunds : Fachdienst legt im Bedarfsfall der Koordinierungsstelle eine Beschreibung des Mündels vor, die Koordinierungsstelle ermittelt aus ihrem Pool eine geeignete Person (Matching), anschließend gemeinsame Fallkonferenz, Kennenlernphase

- Dokumentation der Ermittlungen
- Kooperation an den Schnittstellen mit den Fachdiensten
- Vereinbarung und Mitwirkung bei der Evaluierung einer Kooperationsvereinbarung mit den beteiligten Fachdiensten

## **2.2 Überprüfung der Eignung von ehrenamtlichen Vormündern**

- Durchführung von persönlichen Auswahlgesprächen mithilfe eines Gesprächsleitfadens
- Konzeptionierung der Auswahlkriterien
- Evaluierung des Gesprächsleitfadens und der Auswahlkriterien